

# RS Vwgh 1994/12/15 92/15/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §14 Abs1 idF 1977/645;

EStG 1972 §23 Z2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/14/0061 E 6. Dezember 1983 VwSlg 5837 F/1983 RS 1

### Stammrechtssatz

Bei Ermittlung der Abfertigungsansprüche zu berücksichtigende "Beschäftigungszeiten (Vordienstzeiten)" sind Zeiten, die der Arbeitgeber freiwillig bei Ermittlung der Abfertigung anrechnet und die entweder (ohne nach dem Gesetz anrechnungsPFLICHTIG zu sein) bei ihm oder bei einem oder mehreren inländischen oder ausländischen früheren Arbeitgebern tatsächlich verbracht wurden. Als selbstständig Erwerbstätiger zurückgelegte Zeiten können Ansprüche oder Anwartschaften auf Abfertigungen niemals erzeugen und kommen daher als "Beschäftigungszeiten" unter dem auch § 14 Abs 1 EStG 1972 allein zugrundeliegenden Aspekt des Rechtsinstitutes der "Abfertigung" nicht in Frage.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150019.X03

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)